



pcaSuisse

Statuten

Stand : 1 April 2023

Art. 1 Name und Sitz¹

¹ Die Schweizerische Gesellschaft für den Personzentrierten Ansatz besteht unter dem Namen «pcaSuisse». Sie ist ein Verein im Sinne von Art.60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

² Der Sitz der pcaSuisse befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck

Der Verein pcaSuisse bezweckt die Förderung, Verbreitung und Weiterentwicklung des auf Carl Rogers Lehre basierenden Personzentrierten Ansatzes: in Praxis, Lehre und Forschung.

Art. 3 Aufgaben

¹ Seine Zwecke verfolgt der Verein insbesondere durch

- a) Weiter- und Fortbildung in den verschiedenen Sprachregionen für Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten, Beraterinnen/Berater und für Personen anderer Berufsgruppen und weitere am Personzentrierten Ansatz interessierte Personen, Unternehmungen und Organisationen.
- b) Information, Austauschplattformen, fachliche Vernetzung.
- c) Förderung und Unterstützung seiner Mitglieder bei der Anwendung, Verbreitung und Weiterentwicklung des Personzentrierten Ansatzes.

² Er achtet auf die Einhaltung der berufsethischen Grundsätze und der beruflichen Sorgfaltspflichten durch seine Mitglieder.

³ Er sorgt für die Wahrnehmung der Standesinteressen in nationalen und internationalen Dachverbänden.

Art. 4 Mitgliedschaft²

¹ Die Aktivmitgliedschaft ist möglich für:

- a) natürliche Personen, die an der Förderung des Vereinszwecks interessiert sind.
- b) Sektionen, welche Mitglieder des Vereins pcaSuisse für einen berufsspezifischen Dachverband und andere Verbände zusammenfassen. Sie können sich als juristische Person (i. S. von ZGB Art. 60) mit eigenen Statuten formieren. Diese unterliegen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins.
- c) Die FSP-Sektion Psychologie der pcaSuisse ist als Fachverband zugleich Gliedverband der FSP gemäss den Statuten der Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen.
- d) Die SGfB-Sektion Beratung vertritt die Interessen der Beraterinnen und Berater des Vereins bei der Schweizerischen Gesellschaft für Beratung (SGfB). pcaSuisse ist Kollektivmitglied bei der SGfB gemäss deren Statuten.

¹ Abs. 1 geändert gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23. Mai 2020

² Abs. 2 Kategorie F: Fördermitglieder ergänzt gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26. März 2022

² Mitgliederkategorien:

Es werden folgende Mitgliederkategorien unterschieden³:

Kategorie A: Psychotherapie

Kategorie B: Beratung

Kategorie Aa: Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten in Ausbildung

Kategorie Bb: Beraterinnen/Berater in Ausbildung

Kategorie C: Gönnerinnen/Gönner

Kategorie 65+: Mitglieder im AHV-Alter

Kategorie E: Ehrenmitglieder

Kategorie F: Fördermitglieder

³ Aufnahme von Neumitgliedern

- a) Die Aufnahme kann jederzeit erfolgen. Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
- b) Gegen einen abweisenden Bescheid des Vorstandes kann innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung bei der Rekurskommission Beschwerde eingereicht werden; die Kommission entscheidet endgültig.
- c) Mindestens drei Mitglieder können innert 30 Tagen nach der Publikation einer Neumitgliedschaft schriftlich und mit Begründung der Einsprache die Überprüfung des Aufnahmeentscheides durch die Rekurskommission verlangen; die Kommission entscheidet endgültig.

Art. 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt:

- a) durch den Austritt, welcher schriftlich auf das Jahresende zu erklären ist.
- b) bei Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen nach vorheriger einmaliger schriftlicher Abmahnung mit Ankündigung des Ausschlusses bei Nichtbezahlung.
- c) durch Ausschluss bei erheblicher Verletzung der beruflichen Sorgfaltspflichten, bei schweren Verstössen gegen berufsethische Grundsätze oder gegen den Vereinszweck der pcaSuisse.
- d) durch den Tod.

Art. 6 Organe

¹ Die Organe der pcaSuisse sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsstelle
- das Institut

³ Die Kategorie D: Interessierte wird abgeschafft gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 1. April 2023

- die Revisionsstelle
- die Kommission für Ethik und Beschwerden (KEB)
- die Rekurskommission (RK)

Art. 7 Mitgliederversammlung: Aufgabe und Funktion

¹ Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Geschäfte:

- a) Abnahme der Jahresrechnung und Decharge-Erteilung an den Vorstand
- b) Festlegung der Mitgliederbeiträge
- c) Wahl des Vorstandes, der Präsidentin/des Präsidenten, der Revisionsstelle, der Kommission für Ethik und Beschwerden, sowie der Rekurskommission
- d) Statutenrevisionen und die Beschlussfassung betr. Aufhebung der pcaSuisse (letzteres unter Vorbehalt der Durchführung einer Urabstimmung)
- e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands, von Mitgliedern und von Sektionen
- f) für alle weiteren ihr in den Statuten ausdrücklich zur Beschlussfassung zusätzlich zugewiesenen Geschäfte.

² Sie übt ferner die Aufsicht über die Tätigkeit des Vorstandes und der Kommissionen aus und kann deren Mitglieder aus wichtigen Gründen jederzeit abberufen.

³ Auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese hat innert acht Wochen seit Eingang des Begehrens stattzufinden.

⁴ Anträge von Mitgliedern und von Leiterinnen/Leitern der Organe an die Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand spätestens sechs Wochen vor der Versammlung durch Zustellung an den Sitz der pcaSuisse schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.

⁵ Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Statutenänderungen braucht es eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Es kann nur über ordentlich traktandierte Gegenstände Beschluss gefasst werden. Für einen Auflösungsbeschluss gilt Art. 15 der Statuten.

⁶ Sollte die Mitgliederversammlung nicht möglich sein, weil staatliche Anordnungen Versammlungen verbieten, kann eine Urabstimmung (Beschlussfassung auf schriftlichem Weg) vorgenommen werden.

⁷ Der Vorstand entscheidet, welche Option am besten geeignet ist, um die Mitgliederversammlung anzubieten, als Präsenzveranstaltung, als Videokonferenz oder als Hybridveranstaltung. Gegebenenfalls stellt der Vorstand sicher, dass alle Mitglieder rechtzeitig informiert werden, den Zugangslink von Zoom sowie die notwendigen Dokumente erhalten.⁴

Art. 8 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus einer Präsidentin/einem Präsidenten und aus vier bis neun weiteren Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder sowie eine Präsi-

⁴ Abs. 7 ergänzt gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 1. April 2023

dentin oder einen Präsidenten. Die Beraterinnen/Berater, die Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten und das Institut sind im Vorstand vertreten. Die Sprachregionen sind nach Möglichkeit angemessen vertreten. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand plant nach Möglichkeit seine zeitlich gestaffelte Erneuerung.

- ² Der Vorstand konstituiert und organisiert sich im Übrigen autonom. Der Vorstand beschliesst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Die Präsidentin/der Präsident (oder bei deren/dessen Abwesenheit die Vizepräsidentin/der Vizepräsident) hat den Stichtscheid.
- ³ Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen und den Verein nach aussen zu vertreten. Als ausführendes Organ des Vereins entscheidet er in allen Belangen, die nicht ausdrücklich nach Gesetz oder Statuten anderen Organen vorbehalten sind.
- ⁴ Der Vorstand beruft jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung ein.
- ⁵ Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 14 Tage im Voraus zu erfolgen.
- ⁶ Der Vorstand ist verpflichtet, fristgerecht eingereichte Anträge zu traktandieren.
- ⁷ Der Vorstand leitet die jeweilige Versammlung und setzt deren Beschlüsse um.
- ⁸ Der Vorstand ist befugt, Reglemente für die Kommissionen und Arbeitsgruppen zu erlassen.
- ⁹ Der Vorstand kann Geschäftsführungsbefugnisse an Dritte, die nicht Vorstandsmitglieder zu sein brauchen, oder an Kommissionen delegieren.
- ¹⁰ Der Vorstand wählt die Institutsleiterin/den Institutsleiter.
- ¹¹ Der Vorstand hat die Pflicht, die Mitgliederversammlung über seine Tätigkeiten und Absichten zu informieren.
- ¹² Der Vorstand kann der Geschäftsstellenleitung zur Bewirtschaftung des Vereinsvermögens Einzelunterschrift über die Vereinskonten erteilen und gegebenenfalls auch wieder entziehen.
- ¹³ Der Vorstand kann seine Kompetenzen und Pflichten gemäss dieser Bestimmung an ein einzelnes Vorstandsmitglied oder eine Kommission oder Arbeitsgruppe delegieren.

Art. 9 Kommission für Ethik und Beschwerden

- ¹ Die Kommission wacht über die Einhaltung der beruflichen Sorgfaltspflichten und der berufsethischen Grundsätze. Sie ahndet Verstösse durch Mitglieder und Sektionen. Die Kommission orientiert sich dabei zusätzlich an den Regeln und Grundsätzen der Verbände, der die Sektionen der pcaSuisse angeschlossen sind, sofern es sich um Verstösse von Mitgliedern in Sektionen handelt.
- ² Über die Zusammensetzung der Kommissionsmitglieder, über Arbeitsweise und Verfahren erlässt die Kommission ein Reglement. Das Reglement bedarf der Zustimmung des Vereinsvorstands.
- ³ Bei begründetem Anlass kann die Kommission von sich aus oder aufgrund schriftlicher Anzeige tätig werden. Sie kann gemäss ihrem Reglement Sanktionen aussprechen und Auflagen machen. Sie kann bei erheblicher Verletzung der beruflichen Sorgfaltspflichten, bei schweren

Verstössen gegen berufsethische Grundsätze oder gegen den Zweck der pcaSuisse beim Vorstand den Ausschluss des betroffenen Mitglieds beantragen.

Art. 10 Rekurskommission

¹ Die Rekurskommission beurteilt:

- a) Einsprachen gegen formale Entscheide in allen Belangen der Weiterbildung, Fortbildung und gegen Entscheide der Anerkennungskommission, durch welche ein Mitglied oder eine Absolventin, ein Absolvent eines Lehrgangs direkt und konkret betroffen ist.
- b) Einsprachen gegen die Abweisung von Aufnahmege-suchen.
- c) Einsprachen von Mitgliedern betr. den Aufnahmeentscheid des Vorstands.
- d) Einsprachen gegen die Sanktion eines Ausschlusses der Kommission für Ethik und Beschwerden.

In allen diesen Fällen entscheidet die Kommission endgültig.

² Die Rekurskommission beurteilt nicht die Festlegung der Weiterbildungskosten und der Gebührenerhebung.

³ Über die Zusammensetzung der Kommissionsmitglieder, über Arbeitsweise und Verfahren erlässt sie ein Reglement. Das Reglement bedarf der Zustimmung des Vereinsvorstands.

Art. 11 pcalnstitut⁵

pcaInstitut ist das Institut für Weiterbildung und Fortbildung in Personenzentrierter Psychotherapie, Beratung und Kommunikation. Das Angebot richtet sich an Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Beraterinnen und Berater sowie an Fachpersonen und Interessierte aus Bildung, Erziehung, Gesundheit, Wirtschaft und Organisationen.

¹ pcaSuisse ist Trägerin des pcalnstitut.

² Das pcalnstitut hat folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

- a) Es fördert die Verbreitung und Weiterentwicklung des Personenzentrierten Ansatzes in Praxis, Lehre und Forschung.
- b) Es ist dem Personenzentrierten Ansatz und dem Vereinszweck verpflichtet.
- c) Es ist finanziell selbsttragend und nicht gewinnorientiert.
- d) Die Institutsleitung wird durch den Vorstand der pcaSuisse gewählt und eingesetzt.
- e) Das Institutsreglement und dessen Änderung werden durch den Vorstand der pcaSuisse genehmigt.
- f) Das Institut verfügt über Anerkennungskommissionen für die Weiterbildung in Psychotherapie und die Weiterbildung in Beratung. Sie sind zuständig für die formale Überprüfung der Erfüllung aller Anforderungen der Weiterbildenden und Weiterzubildenden.

⁵ Einführungsabschnitt geändert gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21. November 2020

- g) Das Institutsreglement berücksichtigt die Besonderheiten bezüglich der Finanzierung und Organisation der Fort- und Weiterbildungsangebote, welche in der französisch- und deutschsprachigen Schweiz bestehen.
- h) Ein Vorstandsmitglied der pcaSuisse hat Einsitz im Leitungsgremium des pcalnstituts und gewährleistet den Kommunikations- und Informationsfluss zur Trägerschaft.

Art. 12 Revisionsstelle

Der Verein prüft die Geschäftsführung und die Bilanz für jedes Geschäftsjahr durch eine Revisionsstelle. Die Revisionsstelle kann vereinsintern bestellt werden.

Art. 13 Die Finanzielle Mittel⁶

- ¹ Der Verein finanziert seine Vereins-Tätigkeit in erster Linie durch die Mitgliederbeiträge. Die Aufwendungen für das pcalnstitut sollen so weit wie möglich durch die Erträge aus den Lehrveranstaltungen gedeckt werden. In der Buchhaltung der pcaSuisse wird das Institut separat ausgewiesen. Die Übertragung von finanziellen Mitteln aus den Mitgliederbeiträgen in den Institutsbetrieb bedarf der Genehmigung der Mitgliederversammlung. In ausserordentlichen Notlagen kann der Vorstand über eine Übertragung finanzieller Mittel aus den Mitgliederbeiträgen in das pcalnstitut beschliessen. Dieser Vorgang und dessen Begründung müssen den Mitgliedern an der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung unterbreitet werden.
- ² Die Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung für jede Mitgliederkategorie jedes Jahr neu festgelegt oder bestätigt.
- ³ Der Verein und sein Institut haften ausschliesslich und allein mit dem Vereinsvermögen. Eine direkte Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins oder seines Instituts ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um beschlossene und damit geschuldete Mitgliederbeiträge handelt.
- ⁴ Die Präsidentin/der Präsident der pcaSuisse ist im Namen der Gesellschaft zu zweien zeichnungsberechtigt mit einem vom Vorstandsgremium gewählten Vorstandsmitglied oder mit der/dem Geschäftsstellenleiter*in.

Art. 14 Das Publikationsorgan

Die Gesellschaft publiziert vier Mal im Jahr die Namen der Neumitglieder in einem Newsletter an alle Mitglieder.

Art. 15 Die Auflösung des Vereins

- ¹ Für die Auflösung der pcaSuisse ist eine Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich. Es kann an Stelle der Mitgliederversammlung eine

⁶ Abs. 1 geändert und Abs. 4 ergänzt gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21. November 2020

schriftliche Urabstimmung durchgeführt werden, an der mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.

² Im Auflösungsbeschluss ist das Organ zu benennen, welches die Auflösung umsetzt. Die Umsetzung der Auflösung kann an eine externe Person delegiert werden.

³ Sollten im Auflösungsbeschluss keine Vorgaben enthalten sein, entscheidet das liquidierende Organ, an welchen anderen gemeinnützigen steuerbefreiten Verein mit Sitz in der Schweiz der Liquidationserlös fallen soll.

Übergangsbestimmungen

Art. 16 Die Überarbeitung der Statuten⁷

Es ist vorgesehen, diese Statuten zu überarbeiten, sobald die umgesetzte Strukturreform evaluiert und den Erfahrungen gemäss angepasst ist.

Art. 17 Finanzielle Mittel⁸

Bis zur Evaluation der Strukturreform und den entsprechenden Anpassungen in den Statuten kann der Vorstand die für den Weiterbestand und die Entwicklung des Instituts nötigen finanziellen Mittel aus dem Vereinsvermögen und ausgewiesen im Budget zur Verfügung stellen. Er informiert die Mitglieder regelmässig über die Finanzen.

Anhänge:

Reglement der Rekurskommission

Reglement der Kommission für Ethik und Beschwerden

Reglement des pcaInstitut

Im Interpretationsfall gelten die deutschsprachigen Statuten.

⁷ Geändert gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26. März 2022

⁸ Geändert gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26. März 2022



pcaSuisse

pcaSuisse

Schweizerische Gesellschaft für den Personzentrierten Ansatz in
Psychotherapie, Beratung und Kommunikation.

pcasuisse.ch

pcaInstitut

Fort- und Weiterbildung für Personzentrierte Psychotherapie, Beratung
und Kommunikation. Organ der pcaSuisse.

pcainstitut.ch

Geschäftsstelle

Josefstrasse 79 · CH-8005 Zürich · +41 44 271 71 70 · info@pcasuisse.ch